

Synopsis zur 2. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Beckum

Aktuelle Regelung § 9	Mögliche Neuregelung § 9	Hinweis
Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr	Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr	Absätze 1 bis 4 bleiben unverändert.
<p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.</p> <p>(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsg Gebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt. Die Gebührenpflichtigen haben Änderungen, die die Gebührenpflicht beeinflussen, innerhalb eines Monats der Stadt anzuzeigen.</p> <p>(3) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt, der auch zusammen mit anderen Abgaben ergehen kann. Die Gebühr ist fällig:</p> <p>a) zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, wenn dieser 30,00 Euro übersteigt;</p> <p>b) zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages am 15. Februar und 15. August, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt;</p> <p>c) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt.</p> <p>(4) Gebührenpflichtige können schriftlich beantragen, dass die Gebühr abweichend am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet wird.</p>	<p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.</p> <p>(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsg Gebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt. Die Gebührenpflichtigen haben Änderungen, die die Gebührenpflicht beeinflussen, innerhalb eines Monats der Stadt anzuzeigen.</p> <p>(3) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt, der auch zusammen mit anderen Abgaben ergehen kann. Die Gebühr ist fällig:</p> <p>a) zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, wenn dieser 30,00 Euro übersteigt;</p> <p>b) zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages am 15. Februar und 15. August, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt;</p> <p>c) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt.</p> <p>(4) Gebührenpflichtige können schriftlich beantragen, dass die Gebühr abweichend am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet wird.</p>	
Der Antrag muss der Stadt spätestens bis zum	Der Antrag muss der Stadt spätestens bis zum	Der Absatz 5 wird zur

Aktuelle Regelung

30. September des vorangehenden Kalenderjahres vorliegen.

Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September mit Wirkung für das folgende Jahr beantragt werden.

(5) Ein Anspruch auf Gebührenminderung oder -erstattung besteht nicht bei:

- a) Ausfall oder Einschränkung der Reinigung an Wochenfeiertagen,
- b) Unerheblichen Reinigungsmängeln, zum Beispiel Reinigung nur auf einem Teilstück wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten,
- c) Ausfall der Reinigung durch unvorhersehbare Betriebsstörungen, durch Witterungseinflüsse (zum Beispiel Winterdienst, Frost, Sturm, Starkregen), durch Straßenbauarbeiten oder durch andere zwingende Gründe für einen Zeitraum bis zu einem zusammenhängenden Monat,
- d) Bei Einschränkung der satzungsmäßigen Reinigung durch Witterungseinflüsse (zum Beispiel Winterdienst, Frost, Sturm, Starkregen) und durch Straßenbauarbeiten für einen Zeitraum bis zu drei zusammenhängenden Monaten im Kalenderjahr.

Die Gebührenminderung der Gebührenerstattung erfolgt für den Zeitraum, der die unter Buchstaben c und d genannten Zeiten überschreitet. Angefangene Monate werden als volle Monate gerechnet.

Mögliche Neuregelung

30. September des vorangehenden Kalenderjahres vorliegen.

Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September mit Wirkung für das folgende Jahr beantragt werden.

(5) Ein Anspruch auf angemessene Gebührenminderung oder -erstattung besteht nur bei erheblichen Ausfällen oder Mängeln der Reinigung. Er ist insbesondere ausgeschlossen bei:

- a) Ausfall oder Einschränkung der Reinigung an Wochenfeiertagen oder infolge parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße,
- b) Ausfall der Reinigung durch unvorhersehbare Betriebsstörungen, durch Witterungseinflüsse, durch Straßenbauarbeiten oder durch andere zwingende Gründe für einen Zeitraum bis zu einem zusammenhängenden Monat,
- c) Einschränkung der Reinigung durch Witterungseinflüsse und durch Straßenbauarbeiten für einen Zeitraum bis zu 3 zusammenhängenden Monaten im Kalenderjahr.

Der Anspruch auf Gebührenminderung oder -erstattung kann nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

Hinweis

besseren Verständlichkeit neu formuliert, bleibt inhaltlich gleich. Die Entstehung eines Anspruchs auf eine Gebührenminderung oder -erstattung wird nun zuerst dargestellt. Danach wird aufgeführt, wann eine Gebührenminderung oder -erstattung ausgeschlossen ist.

Eingefügt wurde eine Ausschlussfrist für die Beantragung einer Gebührenminderung oder -erstattung, um die aufwändige Abwicklung der Anträge planbarer zu gestalten. Dies wird auch in anderen Kommunen des Kreises Warendorf (zum Beispiel Oelde und Warendorf) so praktiziert. Die Formulierung stammt aus der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes.